

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/09 BH

L 10 P 10/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 P 15/05 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte,

beigeladen:

1. BKK-IKK-LKK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
2. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
3. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Kranken- und
Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
4. Stadt Kaiserslautern -Stadtverwaltung-,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,
5. DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht über die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 3 1. Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin sinngemäß beantragt, "die Beklagte zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, neue Versorgungsverträge entsprechend dem § 42 in Verbindung mit § 43 SGB XI insbesondere gegenüber der W. _____ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin D. _____, 67655 Kaiserslautern, abzuschließen." Darüber hinaus hat die Klägerin einen "Zulassungsstopp aller nach März 1998 auf der Basis von Verträgen nach §§ 42, 43 SGB XI betriebenen vollstationären Pflegeeinrichtungen, insbesondere dem D. _____ Pflegeheim, _____ 67659 Kaiserslautern", begehrt.
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11.10.2007). Im Berufungsverfahren hat die Klägerin beantragt, "das Urteil des SG Schleswig vom 11.10.2007 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, mit ihr einen neuen Vertrag unter Einbindung der von ihr heute überreichten Konzeption abzuschließen." Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Soweit ein vom erstinstanzlichen Verfahren abweichendes Begehren verfolgt werde, nämlich der Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, sei die Berufung unzulässig, weil eine unzulässige Klageänderung vorliege (§ 99 Abs 1 SGG). Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung wünschen



sollte, sei die Berufung unbegründet, weil die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs analog § 1004 BGB nicht erfüllt seien, wie das SG zutreffend ausgeführt habe (§ 153 Abs 2 SGG).

- 5 Klärungsbedürftige, entscheidungserhebliche Rechtsfragen ergeben sich aus dieser Entscheidung nicht. Auch dem PKH-Antrag der Klägerin vom 5.5.2009 ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher, also über den vorliegenden Einzelfall hinausreichender Bedeutung nicht zu entnehmen.
- 6 2. Das Urteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht.
- 7 3. Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründende Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Weder aus den Ausführungen der Klägerin in dem PKH-Antrag vom 5.5.2009 noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG.
- 8 a) Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG habe einen unrichtigen, so von ihr nicht gestellten Antrag aufgenommen (Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages statt der begehrten Fortführung des früheren Versorgungsvertrages), und sie habe auch nicht erklärt, den Schadensersatzanspruch im Berufungsverfahren nicht mehr geltend zu machen, ist die Klägerin auf das vor dem LSG zu betreibende Verfahren der Protokollberichtigung nach § 122 SGG iVm § 164 ZPO zu verweisen. Für das Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG ist der Inhalt der Sitzungsniederschrift maßgebend. Abgesehen davon ist der protokollierte Antrag auf Neuabschluss eines Versorgungsvertrages hier sachgerecht, weil die Klägerin ihre Pflegetätigkeit in Kaiserslautern im Jahre 2000 eingestellt hat, sodass sich der frühere, auf Bestandsschutz gründende Versorgungsvertrag seinerzeit erledigt hat. Es kann bei der von der Klägerin beabsichtigten Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nur um den Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI gehen.
- 9 b) Soweit die Klägerin rügt, das LSG sei ihrem "Beweisantrag" vom 28.1.2009 nicht gefolgt, macht sie die Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) geltend. Ein Verfahrensmangel ist jedoch nicht ersichtlich, weil das LSG bereits mit Schreiben vom 2.2.2009 mitgeteilt hat, es sehe keinen Anlass, dem Antrag nachzukommen, und die - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwesende - Klägerin diesen Antrag ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 13.3.2009 nicht wiederholt hat.
- 10 4. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Verfahren die AOK Rheinland-Pfalz und nicht die dortige Pflegekasse als Beklagte aufzuführen war - wie es auch im erstinstanzlichen Verfahren geschehen ist. Die AOK Rheinland-Pfalz nimmt sowohl die Funktion eines



Landesverbandes der Krankenkassen (§ 207 Abs 4 SGB V) als auch - in dieser Eigenschaft - die Funktion eines Landesverbandes der Pflegekassen (§ 52 Abs 1 SGB XI) wahr. Die Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI sind mit den Landesverbänden der Pflegekassen abzuschließen (§ 72 Abs 2 Satz 1 SGB XI). Daher hat der Senat das Passivrubrum dahingehend klargestellt, dass die AOK Rheinland-Pfalz als Beklagte auftritt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)